

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Landsberg**

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i. V. m. Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) und § 14 Satz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Landsberg Berufenen wird in den hier geregelten Fällen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (3) Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar und auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (4) Aufwandsentschädigungen nach dieser und anderen Satzungen der Stadt Landsberg werden nebeneinander gewährt, soweit sie auf unterschiedlichen Tätigkeiten bzw. Funktionen beruhen.
- (5) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates werden als monatliche Pauschalbeträge und Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt als Pauschalbetrag 137,00 € und als Sitzungsgeld 21,00 € pro Sitzung und Tag.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des nach § 2 Abs. 2 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Der Vorsitzende des Stadtrates in der doppelten und die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen in der einfachen Höhe des Betrags nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Person nach Absatz 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, erhält der Stellvertreter für die über die drei Monate hinausgehende Zeit zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrags für den Vertretenen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Die Aufwandsentschädigungen dürfen insgesamt die Höhe der Aufwandsentschädigungen des zu Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung ist nachträglich zu zahlen. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen (Stadtratsvorsitzender, Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionsvorsitzende) aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner und Mitglieder des Jugendbeirates**

- (1) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.
- (2) Den Mitgliedern des Jugendbeirates wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt in Fällen der Absätze 1 und 2 jeweils 21,00 € je Sitzung und Tag.

### **§ 5 Aufwandsentschädigungssatzung für die Mitglieder der Ortschaftsräte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 betragen für:

Ortschaft Braschwitz	30,00 €
Ortschaft Hohenthurm	38,00 €
Ortschaft Landsberg	65,00 €
Ortschaft Niemberg	30,00 €
Ortschaft Oppin	30,00 €
Ortschaft Peißen	21,00 €
Ortschaft Queis	30,00 €
Ortschaft Reußen	30,00 €
Ortschaft Schwerz	11,00 €
Ortschaft Sietzsch	21,00 €
Ortschaft Spickendorf	21,00 €

zuzüglich jeweils 19,00 € Sitzungsgeld je Sitzung und Tag.

(3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate unterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung. § 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister**

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt für die Ortsbürgermeister:

Braschwitz	460,00 €
Hohenthurm	460,00 €
Landsberg	585,00 €
Niemberg	460,00 €
Oppin	460,00 €
Peißen	340,00 €
Queis	460,00 €
Reußen	460,00 €
Schwerz	230,00 €
Sietzsch	340,00 €
Spickendorf	340,00 €

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. § 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter für die über die einen Monat hinausgehende Zeit eine

Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des maßgeblichen Betrages des zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen insgesamt die Höhe derjenigen des zu Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung ist nachträglich zu zahlen. § 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung wird für die Ortsbürgermeister kein Sitzungsgeld im Ortschaftsrat gezahlt.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung Wasserwehr**

- (1) Die Leiter der Wasserwehr und sein Stellvertreter erhalten für ihre Arbeit folgende monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung:

Wasserwehrleiter	140,00 €
stellv. Wasserwehrleiter	70,00 €

- (2) Im Falle der Verhinderung des Wasserwehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter für die über die einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des maßgeblichen Betrages des zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenden nicht übersteigen. § 2 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Landsberg tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. Die Erstattung ist auf maximal 25,00 € je Zeitstunde begrenzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 8 Abs. 1 dieser Satzung in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 20,00 € je Zeitstunde.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Diese Pauschale beträgt 12,00 € je Zeitstunde.

## **§ 9 Auslagenersatz**

- (1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege im Original beizufügen.

## **§ 10 Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen im Dienst- und Wohnort sind mit der Zahlung von Aufwandsentschädigungen abgegolten.

## **§ 11 Fälligkeit der Zahlungen**

Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.

## **§ 12 Rundungsvorschriften**

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO aufzurunden.

## **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 14 In Kraft treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Landsberg vom 28.11.2019 (Beschluss Nr. 201/11/19) außer Kraft.

Landsberg, den *31.01.2025*

*Tobias Halper*  
Bürgermeister

